

Beitragsordnung

des Vereins Geburtshaus Ulm · Neu-Ulm · Alb-Donau e.V.

§1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelung in § 5 der Satzung des Vereins Geburtshaus Ulm · Neu-Ulm · Alb-Donau e.V. erstellt.
2. Sie regelt die Beiträge der Vereinsmitglieder.
3. Sie wird durch den Vorstand erstellt und geändert. Die Beitragshöhe kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.
5. Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.
6. Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen für jedes Kalenderjahr, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag.

§2 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder (Fördermitglieder).
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Ordentliche Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.
4. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und bereit ist, ihre Mitwirkung auf finanzielle Unterstützung und Rat zu beschränken.
5. Fördermitglieder sind berechtigt, beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
6. Ein Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und muss dem Verein bis 30.11. in Textform mitgeteilt werden.

§3 Beiträge

1. Beitragshöhe nach Mitgliedsform

Mitgliedsform:	Beitragshöhe in Euro:
Ordentliches Mitglied	25
Fördermitglied	25

2. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31.01. jedes Jahres fällig. Bei Vereinseintritt einmalig zum Aufnahmedatum.
3. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschrift erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§4 Aufnahme in den Verein

1. Anträge auf Mitgliedschaft werden schriftlich an den Vorstand gerichtet.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.